

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

22.12.2004

2420. Interpellation von Monjek Rosenheim betreffend Mercado Mundial und Festival Caliente, Standmieten

Am 1. September 2004 reichte Gemeinderat Monjek Rosenheim (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/461 ein:

Seit einigen Jahren findet im Stadtkreis 4, alljährlich im Juni, das Festival Caliente zusammen mit einem Mercado Mundial statt. Das Fest, organisiert vom Verein Cultura Latina Caliente, dehnt sich jeweils über den Helvetiaplatz, Kanonengasse und Kasernenareal aus. Jahr für Jahr mit grösserer Beteiligung und Erfolg, jeweils Freitag bis Sonntag. Von Standbetreibern ist zu hören, dass sie horrende Standmieten am Mercado Mundial zu entrichten hätten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wem wurde von städtischer Seite zu welchen Konditionen welche Bewilligung(en) zum Mercado Mundial erteilt? (Bitte detaillierte Angaben, danke.)
2. Ist dem Stadtrat bekannt, welche konkreten Standmieten die Standbetreiber an den Verein Festival Caliente zu entrichten hatten bzw. welche prozentualen Aufschläge gegenüber den städtischen Abgaben von Seiten Veranstalter vorgenommen wurden?
3. Dem Vernehmen nach soll nicht der Verein Cultura Latina Mundial in erster Linie massiv von den Untervermietungen an die Standbetreiber profitieren, sondern seit langen Jahren ein Herr R. F.. Entspricht dies der Tatsache? Wenn ja, hat der Stadtrat Kenntnis über die konkreten Zahlen – und was hält der Stadtrat davon?
4. Welche Gründe hat der Stadtrat, dass er nicht selber die Standvermietung an die einzelnen Standbetreiber des Mercado Mundial an die Hand nimmt?
5. Wie sieht die Bewilligungspraxis bei analogen Bewilligungen für andere Feste mit Verkaufsständen aus? Nach Kenntnis des Stadtrates, wie sehen dort allfällige Aufschläge für Untervermietungen aus?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Bewilligungserteilung durch die Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, für das Festival Caliente stützte sich auf Ziff. 1 der Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligungen von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten (StRB Nr. 697/2000), wonach drei im Quartier beheimateten Vereinen je ein Fest an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen im Jahr bewilligt werden kann. Das Festival Caliente wurde von drei Vereinen getragen: Dem Verein Cultura Latina Caliente, Zürich, dem Verein Asociación Ninos Latinos und dem Verein Radio Latina en Suiza, die beiden letzteren im Kreis 4. Die Bewilligung wurde einem Vertreter dieser drei Vereine erteilt.

Zu Frage 2: Die für die Benützung des öffentlichen Grundes verlangten Gebühren durch die Stadt Zürich richten sich nach der Gebührenverordnung der unter Ziff. 1 erwähnten Richtlinien für Festveranstaltungen.

Das Entgelt, das die Organisatoren von Festveranstaltungen ihrerseits von den Standinhabern verlangen, unterliegt immer der freien vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und richten sich nach Angebot und Nachfrage. Die Stadt Zürich gibt dazu weder Regelungen vor noch führt sie Kontrollen durch. Der Stadtrat hat daher keine Kenntnis davon, wie hoch der Mietpreis je Quadratmeter Standfläche ist, den die Standbetreiber dem Veranstalter

zu entrichten haben. Ein prozentualer Vergleich zu den vom Verein Cultura Latina Caliente erhobenen Gebühren kann somit nicht errechnet werden.

Zu Frage 3: Es entzieht sich der Kenntnis des Stadtrates, wie ein allfälliger Gewinn des Festivals verteilt oder verwendet wird. Wie erwähnt hat das „Caliente“ drei Trägervereine. Wie aber Aufwendungen und Einnahmen innerhalb der drei Vereine verteilt werden, kann durch die Stadt nicht überprüft werden. Kontrollen über die Gewinnverwendung werden gemäss Art. 4 der Vorschriften über das Sammeln von Geld und Naturalgaben (StRB vom 30. November 1977) lediglich bei gemeinnützigen Anlässen durchgeführt, bei denen für die Benützung des öffentlichen Grundes keine Gebühren erhoben werden.

Zu Frage 4: In der Stadt Zürich werden jährlich rund 500 Festveranstaltungen bewilligt. Das geltende System zur Bewilligungserteilung ist effizient und hat sich bewährt. Die Stadtpolizei verfügt nicht über ausreichende personelle Ressourcen, um Festveranstaltungen selbst zu organisieren und die einzelnen Standinhaber zu kontrollieren. Ansprechpartner für die Stadtverwaltung sind ausschliesslich die Inhaber der entsprechenden Bewilligungen. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Stadt, private Anlässe durchzuführen.

Zu Frage 5: Die Bewilligungspraxis bei analogen Veranstaltungen mit Verkaufsständen gestaltet sich gleich. Da wie erwähnt mit Ausnahme von gemeinnützigen Anlässen keine Abrechnungspflicht besteht, verfügt der Stadtrat nicht über Detailkenntnisse zur Vermietungen von Standplätzen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber